

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Einzelunternehmens

---

### zoom – e ::: Agentur für Unternehmenskommunikation & Werbung

**Stefan Endres** (Inhaber)

Laubmühlstr. 2, 92284 Poppenricht

se@zoom-e.de, 09621 911163

Steuer-Nr. 201/214/80000

Umsatzsteuer-Identifikationsnr. DE228265765

(im Folgenden zoom-e, Auftragnehmer oder „wir, unser“ genannt)

### 1. Geltung der AGB

---

- 1.1 Für alle Aufträge an die Agentur gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende AGBs des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt.
- 1.2 Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

### 2. Präsentationen

---

- 1.1 Jede, auch teilweise Verwendung der von der Agentur zoom-e mit dem Ziel des Auftragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentationen etc.), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und die Verwendung der unseren Arbeiten und Leistungen zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung unserer Arbeiten und Leistungen.

### 3. Kostenvoranschläge und Auftragserteilung

---

- 3.1 In der Regel sind dem Auftraggeber vor Beginn jeder Kosten verursachenden Arbeit Kostenvoranschläge in schriftlicher Form zu unterbreiten, die durch den Auftraggeber freigegeben werden. Kleinere Aufträge bis zu € 500,00 sowie Aufträge im Rahmen laufender Arbeiten oder Projekte wie zum Beispiel Satzkosten, Retuschen, Zwischenaufnahmen, Websitemodifikationen, Recherchen, Produktionskosten, Werbemittel, Beratungsleistungen und dergleichen bedürfen nicht der Einholung von Kostenvoranschlägen und keiner vorherigen Genehmigung.
- 3.2 Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch, wenn nicht explizit im Angebot anders genannt, drei Monate nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer und schließen Verpackung, Porto, Fracht, Versicherung und sonstige Versandkosten – sofern nicht explizit anders vereinbart - nicht ein.
- 3.3 Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich der dadurch verursachten Mehrkosten werden dem Auftraggeber berechnet.
- 3.4 Materialkosten, wie Produktmuster, Farbkopien, Computerausdrucke, Datenfernversand oder Datenab-speicherung auf Dateiträger wie CD-ROM etc., die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet.
- 3.5 Die Agentur zoom-e ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

- 3.6 Die Agentur zoom-e ist berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung sie vertragsmäßig mitwirkt, im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers zu erteilen. Der Auftraggeber erteilt hiermit ausdrücklich entsprechende Vollmacht.
- 3.7 Aufträge an Werbeträger und andere Lieferanten erteilt die Agentur zoom-e – wenn nicht schriftlich anders vereinbart, im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Werden Mengenrabatte oder Malstaffeln in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der vereinbarten Rabatt- oder Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig wird. Für mangelhafte Leistung der Werbeträger haften wir nicht.

#### 4. Abwicklung von Aufträgen

---

- 4.1 Von der Agentur zoom-e übermittelte Besprechungsprotokolle und Kontaktberichte sind verbindlich, sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt schriftlich oder per E-Mail widerspricht.
- 4.2 Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insb. Negative, Modelle, Originalillustrationen usw.), die wir erstellen oder erstellen lassen, um die nach Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben unser Eigentum. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung sind wir nicht verpflichtet.

#### 5. Lieferung und Lieferfristen

---

- 5.1 Die Lieferverpflichtungen der Agentur zoom-e sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen zur Versendung gebracht sind. Das Risiko der Übermittlung (z. B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich über welches Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber.
- 5.2 Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von der Agentur zoom-e ausdrücklich bestätigt wurden und der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z. B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben) ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 5.3 Die von der Agentur zoom-e zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild- oder Tongestaltung, Konstruktion oder grafischer Gestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von uns bestätigt wird.
- 5.4 Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach ergebnislosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
- 5.5 Betriebsstörungen - sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers – insb. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

#### 6. Zahlungsbedingungen

---

- 6.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Zölle, Lizenzgebühren, Künstlersozialabgaben, auch nachträglich entstehende Abgaben etc. werden darüber hinaus an den Auftraggeber weiterberechnet.
- 6.2 Die Vergütung ist unverzüglich, spätestens jedoch am 10. Werktag nach Ablieferung der Arbeitsergebnisse, Daten, Dateien, Bilder, etc. in voller Höhe fällig, sprich zahlbar ohne Abzug wie z. B. Skonto.

- 6.3 Bei Aufträgen die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, sowie bei Aufträgen, die ein größeres Auftrags- und Finanzierungsvolumen mit sich bringen, ist die Agentur zoom-e berechtigt, Vorschussrechnung und/oder Zwischenabrechnungen in angemessener Höhe zu stellen, die ebenfalls ohne Abzug sofort fällig werden. Dies gilt insbesondere bei Aufträgen, für deren Erbringung finanzielle Vorleistungen an Dritte erbracht werden müssen.
- 6.4 Sonstige Tätigkeiten, Präsentationen, Entwürfe o. Skizzen, die dem Auftraggeber von der Agentur zoom-e vorgelegt werden, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.5 Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist die Agentur zoom-e berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 6.6 Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffender Rechnungen behält sich die Agentur zoom-e das Eigentum an allen überlassenen Unterlagen, Skripten, Skizzen, Reinzeichnungen etc. bis zur vollständigen Zahlung durch den Auftraggeber vor. Rechte an unseren Leistungen, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, gehen erst mit vollständiger Bezahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen auf den Auftraggeber über.
- 6.7 Ein Mitwirken des Auftraggebers oder eine sonstige Mitarbeit hat keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Ein Abzug ist in keiner Weise gestattet, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 6.8 Sollte der Auftraggeber in Zahlungsverzug kommen, ist es der Agentur zoom-e gestattet, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über den jeweiligen Basiszinssatz der deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines eventuell eingetretenen höheren Schadens bleibt der zoom-e vorbehalten.
- 6.9 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber allein zu vertreten hat, zum Beispiel Nichtzahlung der Vorschussrechnung, Verzug bei der Beibringung von Unterlagen etc. , so erhöht sich der Nettoauftragswert um 30 % bei Verzug von 3 Monaten und um 75 % bei Verzug von 6 Monaten. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Agentur zoom-e auch Schadenersatzansprüche darüber hinaus geltend machen.
- 6.10 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 6.11 Abänderungen von fertigen Werken, Umarbeitung von Reinzeichnungen, Drucküberwachung, Qualitätskontrolle etc. stellen Sonderleistungen dar, die nach zeitlichem Aufwand abgerechnet und somit gesondert berechnet werden. Die Höhe des Stundensatzes bedarf einer gesonderten Absprache.
- 6.12 Der Auftraggeber bevollmächtigt die Agentur zoom-e notwendige Fremdleistungen wie Lizenzen etc. zu ordern, die zur Auftragserfüllung notwendig werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Agentur zoom-e für diese Fremdleistungen freizustellen, insbesondere die Kosten zu übernehmen.
- 6.2 Bei Werbemittlung sind die jeweils gültigen Listenpreise der Werbeträger am Erscheinungstag verbindlich.

## 7. Nutzungsrechte

---

- 7.1 Die Agentur zoom-e wird dem Auftraggeber mit Ausgleich sämtlicher, den Auftrag betreffender Rechnungen alle für die Verwendung unserer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist oder sich aus den für uns erkennbaren Umständen des Auftrags ergibt. Im Zweifel erfüllen wir unsere Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die Einsatzdauer des Werbemittels/-mediums.

- 7.2 Ziehen wir zur Vertragserfüllung Dritte heran, werden wir deren Nutzungsrechte im Umfang der Ziffer 7.1 erwerben und dementsprechend dem Auftraggeber übertragen.

## 8. Nutzungshonorar

---

- 8.1 Die Agentur zoom-e erbringt eine über die rein technische Arbeit hinausgehende geistig-kreative Gesamtleistung. Wenn der Auftraggeber die Arbeiten der Agentur zoom-e über das vereinbarte Maß nutzt, berechnet die Agentur zoom-e ein zusätzliches Nutzungshonorar. Die Höhe des Nutzungshonorars wird mit dem Auftraggeber vereinbart.

## 9. Vertraulichkeit

---

- 9.1 Die Agentur zoom-e wird alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge des Auftraggebers, wie überhaupt dessen Interna, streng vertraulich behandeln.

## 10. Gewährleistung, Haftung und Beanstandung

---

- 10.1 Von der Agentur zoom-e gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers.
- 10.2 Bei Vorliegen von Mängeln steht der Agentur zoom-e das Recht zur zweimaligen Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Zeit zu.
- 10.3 Für Mängel, die der Auftraggeber erst nach seiner Freigabe rügt, und deren Folgen besteht kein Anspruch auf kostenfreie Nachbesserung. Zusätzliche dadurch entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.
- 10.4 Schadensersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, wenn die Agentur zoom-e, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig gehandelt haben. Das gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Falle ist ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ausgeschlossen. Hat der Auftraggeber Weiterverarbeitungen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des weiter zu verarbeiteten Erzeugnisses.
- 10.5 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 10.6 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an die Agentur zoom-e übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Agentur zoom-e von allen Ersatzansprüchen frei.
- 10.7 Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
- 10.8 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch die Agentur zoom-e erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Die Agentur zoom-e ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Wettbewerbsrechtliche Überprüfungen sind nur dann unsere Aufgabe, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

- 10.9 Der Auftraggeber stellt die Agentur zoom-e von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur zoom-e auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl sie Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch die Agentur zoom-e beim Auftraggeber hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet die Agentur zoom-e für eine durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit einem gesetzlichen Vertreter der Agentur zoom-e die Kosten hierfür der Auftraggeber.
- 10.10 Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagen-  
druck.
- 10.11 Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmer haftet, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind.
- 10.12 Zulieferungen (auch Datenträger) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers.

## 11. Gestaltungsfreiheit

---

- 11.1 Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.
- 11.2 Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Agentur zoom-e behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

## 12. Impressum

---

- 12.1 Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

## 13. Abschließende Klauseln

---

- 13.1 Es gilt deutsches Recht.
- 13.2 Gerichtsstand ist Amberg.
- 13.3 Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Poppenricht im Mai 2019